

# Statuten

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Angestelltenverband Region Basel (ARB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Ihm sind die Angestelltenverbände der Region Basel angeschlossen.

Sitz des Verbandes ist Basel.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verband vertritt die Interessen seiner angeschlossenen Verbände und die arbeitsrechtlichen Interessen der Angestellten. Er schliesst Gesamtarbeitsverträge ab, betreibt Lobbying zugunsten der Angestellten und äussert sich zu politischen Fragen. Er erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder.

## **Art. 3 Die Zielsetzung**

Die ARB erreicht diese Ziele, indem sie

- a. branchenübergreifend die gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen innerhalb des Verbandes und in der Öffentlichkeit formuliert.
- b. an Vernehmlassungen teilnimmt und sich aktiv zu politischen Fragen auf Beschluss des Vorstandes äussert.
- c. Einfluss auf die Ausgestaltung von Gesetzen, Verordnungen und Gesamtarbeitsverträgen auf dem Wege der Einwirkung auf Parlament und Regierung nimmt. Die ARB arbeitet aktiv an überparteilichen Interessen, Gemeinschaften und Institutionen mit und sucht die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.
- d. Mitgliederorganisationen auf deren Wunsch hin unterstützt und ihnen auch rechtliche Unterstützung gewährt.
- e. die Verbände zu gegenseitiger Solidarität aufruft.

## **Art. 4 Finanzen**

Die ARB finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und anderen Erträgen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt (Art. 12b der Statuten). Bei der Bezahlung des Mitgliederbeitrages durch die Verbände gelten die Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres. Für Pensionierte und Jugendliche in Ausbildung, die der ARB gemeldet werden, ist der volle Betrag zu entrichten.

Ausnahmsweise kann der Vorstand in begründeten Fällen auf Antrag von den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen zugunsten einzelner Mitglieder abweichen.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Als Mitglied der ARB können Verbände, die in der Region Basel Angestellten-Interessen wahrnehmen, aufgenommen werden. Durch den Beitritt wird die Selbstständigkeit der angeschlossenen Verbände nicht berührt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der ARB.

Der Austritt eines Verbandes kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss von dem durch die Statuten des betreffenden Verbandes dazu ermächtigten Organ beschlossen sein. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Verband erheblich gegen die Interessen der ARB verstösst.

#### **Art. 7 Anspruch auf Verbandsvermögen**

Ein aus der ARB ausgeschiedener Verband verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe der ARB sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Sekretariat
- d) Die Rechnungsrevisoren

## **I. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 9 Delegierte**

Die Delegiertenversammlung übt die Funktion der Vereinsversammlung aus. Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Verbände. Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung und sind in der Zahl der Delegierten der Verbände nicht inbegriffen.

Jeder Verband hat Anspruch auf drei Delegierte; zählt er mehr als 300 Mitglieder, so besitzt er für je weitere 300 Mitglieder Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Massgebend hierbei ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des verflossenen Jahres.

### **Art. 10 Einberufung**

Zur Delegiertenversammlung ist mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einzuladen. Über die Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

### **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird. Massgebend ist bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr.

### **Art. 12 Kompetenzen**

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets auf Antrag des Vorstandes
- b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c. Wahl des Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes auf drei Jahre. Dieser konstituiert sich selbst.
- d. Bestätigung der Wahl der Geschäftsführung
- e. Genehmigung der Reglemente
- f. Ergreifen von Referenden / Initiativen sowie Unterstützung derselben, Abstimmung über politische Parolen zu Volksabstimmungen sowie Beschlüsse über Petitionen und andere politische Rechte

### **Art 13. Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen

- a. wenn dieser es für nötig erachtet
- b. falls mindestens drei angeschlossene Verbände dies verlangen

Die Einladung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

## **II. Der Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Geschäftsführer / Geschäftsführerin sowie je einem Vertreter der angeschlossenen Verbände. Diejenigen Verbände, welche Präsident(in) und Vizepräsident(in) stellen, haben Anspruch auf einen weiteren Vertreter(in) im Vorstand. Dieser konstituiert sich selbst.

### **Art. 15 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 16 Funktion**

Der Vorstand leitet die Geschäfte und vertritt die ARB nach aussen. Er ist zuständig für Stellungnahmen im Sinne von Art. 3 und wahrt ganz allgemein die Interessen des Verbandes.

Präsident(in) oder Vizepräsident(in) zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit dem/der Geschäftsführer(in).

## **III. Das Sekretariat**

### **Art. 17 Ständiges Sekretariat**

Das ARB besitzt ein ständiges Sekretariat. Der Geschäftsführer / Geschäftsführerin wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gewählt. Die Delegiertenversammlung hat die Wahl zu bestätigen.

Der Geschäftsführer / Geschäftsführerin hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er / sie braucht keinem Verband anzugehören. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zeichnet in allen vereinsinternen Belangen einzeln. Die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin werde in einem speziellen Reglement festgehalten.

#### **IV. Die Rechnungsrevisoren**

##### **Art. 18 Wahl**

Für die Kassenrevision werden zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung der ARB zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung über den Befund schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

##### **Art. 19 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision kann von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

##### **Art. 20 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung kann von der Delegiertenversammlung nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Delegierten ist hiez zu erforderlich. Kommt das Quorum nicht zustande, ist binnen 30 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die mit einfachem Mehr entscheidet. Dabei können auch weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

##### **Art. 21 Vereinsvermögen**

Das bei der Auflösung des nach Erledigung aller Verbindlichkeiten bleibenden Vermögens ist vom letzten Vorstand an die beteiligten Verbände anteilmässig ihrer Mitgliederzahl zurück zu führen oder einer gemeinnützigen Institution zu übergeben.

*Die revidierten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2016 angenommen und ersetzen alle früheren Versionen.*

Basel, Stand: 8. November 2016